

Zum schweren Fall gern. § 30 StEG und zum Tatbestand der Untreue

Kriterien für die Anwendung des schweren Falles bei Straftaten gegen sozialistisches Eigentum

Thieliert und Riedel haben in NJ 1964 S. 698 ft. Kriterien für die Anwendung des schweren Falles bei Straftaten gegen sozialistisches Eigentum erörtert¹. Ihr Grundanliegen halte ich im ganzen für richtig; es sei jedoch gestattet, einige nach meinem Dafürhalten notwendige Präzisierungen vorzunehmen.

Die Regelung des § 30 StEG stellt eine Form der gesetzlichen Strafzumessung, der gesetzlichen Orientierung der Gerichte auf die Differenzierung und Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum dar. Dementsprechend sind bei der Anwendung dieser Bestimmung alle grundsätzlichen Gesichtspunkte der Differenzierung der Straf- und Erziehungsmaßnahmen, wie sie sich insbesondere aus den Beschlüssen des Staatsrates zu Fragen der Rechtspflege ergaben, zu berücksichtigen. Die Bejahung eines schweren Falles nach § 30 StEG ist also von der Gesamtheit der objektiven und subjektiven Umstände des betreffenden Falles abhängig: von den verschuldeten Folgen und Auswirkungen, von der Begehungsweise, dem Tatmotiv und allen auch sonst zu beachtenden persönlichen Umständen des Täters. Bekanntlich erbringt nur eine wirklich allseitige Prüfung und Würdigung dieser Umstände eine dem einzelnen Tatgeschehen und dem Rechtsverletzer gerecht werdende Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Niemand hat das Recht, einseitig bestimmte Umstände auszuklammern oder unzulässig überzubewerten. Ein solches Herangehen würde die sozialistische Gerechtigkeit, die Rechte der vor dem Gesetz uneingeschränkt gleichen Bürger verletzen.

Bei der Einheitlichkeit des Ausgangspunktes und Maßstabes muß jedoch die Anwendung auf tausendfältig individuell verschieden gelagerte Fälle und Personen — und das gehört zum Wesen der sozialistischen Gerechtigkeit — zu durchaus unterschiedlichen Einzelergebnissen führen, die man nicht nach einzelnen Momenten (wie z. B. dem in Mark ausgedrückten Schaden) messen und vergleichen kann.

In § 30 Abs. 2 und 3 StEG sind nähere inhaltliche Konkretisierungen des schweren Falles bei Straftaten gegen sozialistisches Eigentum enthalten. Man muß sich aber völlig darüber im klaren sein, daß die in Abs. 2 besonders genannten gesetzlichen Kriterien nur einzelne, auf der Grundlage aller Umstände zu berücksichtigende Strafzumessungshinweise sind. Man kann also niemals allein aus einem oder mehreren dieser Kriterien abschließend einen schweren Fall bejahen oder verneinen. Diese Entscheidung kann nur bei Berücksichtigung auch aller übrigen wesentlichen Umstände getroffen werden; andernfalls gerät man in Gefahr, dogmatische und schematische, der sozialistischen Gerechtigkeit widersprechende Strafen auszusprechen.^{1 2}

1 Vgl. auch Peckermann/Lehmann, „Probleme der Rechtsprechung bei der Bekämpfung der Kriminalität im Bereich des Binnenhandels“, NJ 1964 S. 682.

2 Insoweit scheinen mir die Ausführungen von Thielert nicht ganz frei von Schematismus zu sein, wenn sie z. B. die konkreten Auswirkungen einer kriminellen Schädigung auf eine schwache LPG bzw. einen großen Industriebetrieb bei der Beurteilung eines schweren Falles ausgeklammert wissen wollen (vgl. NJ 1964 S. 699).

Diese Auffassung ergibt sich übrigens auch eindeutig aus dem Gesetz, indem nämlich im Abs. 3 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf alle vier Voraussetzungen des Abs. 2 das Vorliegen eines schweren Falles dann verneint wird, wenn unter Berücksichtigung der gesamten Umstände eine erhöhte Gefährdung des gesellschaftlichen Eigentums (d. h. ein erhöhter Grad an strafrechtlicher Verantwortlichkeit) nicht eingetreten ist.

Daraus folgt, daß selbst eine an sich schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums bei Vorliegen von Umständen, die für den Täter günstig sind (sei es in seiner Person, sei es in der Art und Weise des Zustandekommens der Straftat u. ä.), nicht die Voraussetzungen eines schweren Falles erfüllt und keine Bestrafung aus § 30 StEG erfordert. Allerdings muß es sich um Umstände handeln, die mit dem Tatgeschehen im Zusammenhang stehend das kann im Einzelfall beispielsweise auch das geringe Alter des Täters oder eine Schwangerschaft der Täterin sein, wenn diese auf das Zustandekommen der Tat konkreten und nachgewiesenen Einfluß gehabt haben.

Unbeschadet der durch die Rechtsprechung gewonnenen Erfahrung, daß bei einer bestimmten Schadenssumme vielfach ein schwerer Fall gegeben ist, bleibt in jedem einzelnen Fall sorgfältig die Gesamtheit aller Umstände zu prüfen, aus denen sich u. U. ergeben mag, daß in einem Fall bereits bei wenigen tausend Mark, in einem anderen dagegen womöglich erst bei 15 000 oder 20 000 MDN Tat und Täter eine Würdigung nach § 30 StEG verdienen. Und diese sorgfältige, gewissenhafte Prüfung jedes einzelnen Vorganges kann dem Gericht weder durch gesetzliche Strafzumessungsregeln noch durch Richtlinien oder Auffassungen oder Entscheidungen eines höheren Gerichts abgenommen werden.

So entschieden im Interesse der sozialistischen Gerechtigkeit gegen jeglichen Schematismus Front gemacht werden muß, so dürfen wir auf der anderen Seite auch nicht einem allgemeinen Relativismus huldigen, der mitunter in der unterschiedslosen allgemeinen, letztlich orientierungslosen und unfruchtbaren Forderung, alle Umstände zu sehen, steckenbleibt. Bei Eigentumsdelikten, die als wertmäßige Schmälerung der Vermögenssubstanz des betroffenen Eigentums auftreten, ist — worauf schon Marx in seinen „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“ hingewiesen hat³ — der Wert des durch die Straftat Entzogenen das primäre, wenn auch nicht das einzige Kriterium der moralischen und rechtlichen Beurteilung der Handlung. In diesem Sinne ist wohl auch die Wendung von der schweren Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums in § 30 Abs. 2 StEG zu verstehen. Insoweit ist es schon richtig, wenn sich die Strafverfolgungsorgane bei Eigentumsdelikten wesentlich für den Wert des Entwendeten interessieren.

Wir dürfen jedoch nicht übersehen, daß der Wert als ökonomische Kategorie sehr von der gesellschaftlichen, insbesondere ökonomischen Entwicklung abhängig ist, daß er ein gesellschaftliches Verhältnis zum Ausdruck bringt, abstrakte, wertbildende Arbeit zum Inhalt hat und daher in Geldgrößen immer nur annähernd erfaßt werden kann. Bekanntlich ist die Erfassung des Wertes eine der schwierigsten Aufgaben für die

3 Marx, Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1957, S. 114.